

# **BGer 8C\_197/2024 vom 11. April 2024**

Bundesgericht, 2024-04-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_197\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_197_2024)

FR: TF 8C\_197/2024 du 11 avril 2024

IT: TF 8C\_197/2024 del 11 aprile 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Nach Art. 95 BGG kann mit der Beschwerde nebst anderem die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (lit. a), die Feststellung des Sachverhalts demgegenüber nur, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann ( Art. 97 Abs. 1 BGG ). Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG hat die Beschwerde unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten, wobei in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Dabei ist konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Urteils massgeblichen Erwägungen einzugehen und im Einzelnen zu zeigen, welche Vorschriften von der Vorinstanz weshalb verletzt worden sind ( BGE 134 V 53 E. 3.3 und 133 IV 286 E. 1.4). Die blosser Wiedergabe der eigenen Sichtweise oder einfach zu behaupten, der angefochtene Gerichtsentscheid sei falsch, genügt nicht (vgl. zur unzulässigen appellatorischen Kritik: BGE 148 IV 205 E. 2.6; 144 V 50 E. 4.2; 137 V 57 E. 1.3 und 136 I 65 E. 1.3.1).

### **E. 2**

Das kantonale Gericht bestätigte mit Urteil vom 12. Februar 2024 die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 26. September 2023, wonach die Beschwerdeführerin keinen Anspruch auf Versicherungsleistungen hat. Dabei legte es in Auseinandersetzung mit den Parteivorbringen und in Würdigung der Beweismittel näher dar, dass der Beschwerdeführerin ihre angestammte Tätigkeit als Produktionsmitarbeiterin nach wie vor ohne signifikante Leistungsminderung zuzumuten sei, was den Anspruch auf Leistungen aus der Invalidenversicherung ausschliesse.

### **E. 3**

Die Ausführungen in der Beschwerde erschöpfen sich in einer letztinstanzlich unzulässigen appellatorischen Kritik an der vorinstanzlichen Beweiswürdigung. Inwiefern das kantonale Gericht dabei mit offensichtlich unrichtigen oder unvollständigen Feststellungen in Willkür verfallen sein (dazu Näheres: BGE 146 IV 88 E. 1.3.1 f. und 140 III 115 E. 2; je mit Hinweisen) oder einen anderen Beschwerdegrund ( Art. 95 ff. BGG ) gesetzt haben soll, legt die Beschwerdeführerin nicht dar. Allein die von der Vorinstanz als massgeblich erachteten Arztberichte pauschal für unvollständig und auf fehlerhaften Informationen beruhend zu rügen, weil nicht der eigenen Wahrnehmung entsprechend, reicht nicht aus. Genauso wenig genügt es, Arztberichte anzurufen, ohne auf das von der Vorinstanz dazu Erwogene näher einzugehen. Schliesslich ist nicht einsichtig, was die Beschwerdeführerin mit dem Verweis auf von ihr eingenommene Medikamente zu ihren Gunsten ableiten will. Vielmehr hatte sie dies bereits im Juli 2022 als Grund für die Anmeldung zum Leistungsbezug angegeben, worauf die Beschwerdegegnerin die zur Verneinung einer

Leistungspflicht führenden Abklärungen tätigte.

**E. 4**

Da dieser Begründungsmangel offensichtlich ist, führt dies zu einem Nichteintreten auf das Rechtsmittel im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG .

**E. 5**

In Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG wird ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.